

**Kurze
Beschreibung
der an der Elbe belegenen Stadt Altona,
nach
ihrer Beschaffenheit am Schlusse
des 18ten Jahrhunderts.**

[Caspar Siegfried Gähler,
Etatsrat und Bürgermeister der Stadt Altona]

Nebst einem Grundriss dieser Stadt
gezeichnet von C. L. B. Mirbeck.

Hamburg [1802],
bey C. L. B. Mirbeck Ing. & Comp.

[Seite 3]

A. Lage, Grösse und öffentliche Gebäude.

ALTONA, vormals ein Flecken, und seit 1664 mit Stadtgerechtigkeit versehen, liegt in dem Bezirk des ehemaligen Gräfl. Hollstein-Schaumburgischen Antheils am Hollsteinischen, unter dem 53° 34' 31" der Breite, und unter dem 27° 46' der Länge, 1400 Schritt von Hamburg, an einem hohen Ufer der Elbe. Es hat nach seinem Hypothekenbuche (Stadtbuch genannt) ungefähr 1350 Erben oder Grundstücke; diese Grundstücke enthalten ausser den Ställen und Remisen gegen 2470

[Seite 4]

Wohnhäuser, 620 Wohnsäle, (oder zu besondern Wohnungen eingerichtete, und mit Zugängen von der Strasse versehene, obere Stockwerke oder Böden) 520 Wohnkeller und 450 Wohnbuden (kleine niedrige Häuser von einem Stock) in allen gegen 4060 Wohnungen. Die Brandversicherungs-Summe sämtlicher, jedoch grösstentheils nicht zum vollen Werth versicherten Gebäude, beträgt 2968140 Reichsth. Die Zahl der Einwohner beläuft sich ungefähr auf 5000 Familien, und muthmasslich gegen 25000 Menschen. Die Stadt hat 4 Quartiere, das Oster-, Süder-, Wester- und Norder-Quartier. 46 Hauptstrassen, 39 Nebenstrassen und Gänge, 2 Märkte und 4 öffentliche Plätze an der Elbe. Der Flächen-Inhalt des bewohnten Ganzen beträgt 8100 Quadrat-Ruthen.

Die öffentlichen Gebäude sind: a. die Kirchen und Synagogen: 1. die Evangelisch-Lutherische Haupt- oder Dreyfaltigkeits Kirche, 2. die Evangelische Armenstifts oder Heiligen Geists Kirche, 3. die Deutsche und Holländische reformirte Kirche, 4. die Französische reformirte Kirche, 5. die

[Seite 5]

Katholische Kirche, 6. die Menonisten Kirche, 7. die Synagoge der Hochdeutschen, und 8. die Synagoge der Portugesischen Juden, b. das Rathhaus, c. das Bankhaus, d. die Gymnasien-Gebäude, e. die Gebäude des Armenstifts, f. das Waisenhaus, g. das Zucht- und Werkhaus, h. das Hebammen- und Anatomie-Haus, i. das Haus für abgelebte und kränkliche Armen, k. das Krankenhaus, l. das Jüdische Armen- und Krankenhaus, m. das Schauspielhaus, n. das Arrest- und Wachhaus, o. zwey andere Soldaten-Wachhäuser, p. vier Bürger-Wachhäuser, q. 10 Sprützenhäuser, r. die Stadtwaage. Königliche Gebäude sind: 1. die Münze, 2. das Lottohaus, 3. das Haus des Handlungs- und Fischerey Instituts, 4. die Caserne.

[Seite 6]

B. Regierungs-Justitz und Polizey-Verfassung.

ALTONA steht seit 1640 unter der Regierung des Königs von Dännemark als Herzogs von Hollstein, und wird aus der Ursache, weil es vormals zu den, dem Könige anheim gefallenem, dem Herzogthum Hollstein nicht incorporirten, Hollsteinischen Ländern der Grafen von Hollstein Schaumburg, und zwar zum Amte, oder zur Herrschaft Pinneberg gehörte, durch das Stadt Privilegium aber von dieser Herrschaft und deren Gerichtsbarkeit

getrennt worden, in den Verordnungen für die Königl. deutschen Provinzen nebst den Herzogthümern Schleswig, Hollstein, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau besonders genannt. Die Stadt hat einen Oberpräsidenten, einen Magistrat, einen Polizeymeister, auch gegenwärtig einen Vice-Polizeymeister, der zugleich Stadtvogt und Wechselrichter ist. Die beiden letztern sind zugleich Rathsverwandte.

Der Oberpräsident ist Ober-Aufseher auf die

[Seite 7]

Erhaltung der Königl. Hoheits-Rechte, die Beobachtung der Königl. Verordnungen, die gute Administration der Justitz und Polizey, die Beförderung des Handels, der Schifffahrt und des übrigen Gewerbes; ihm liegt die besondere Vorsorge ob, dass die der Stadt ertheilten Privilegien zu ihrer Aufnahme gereichen, und dass der Stadt-Gerichtsbarkeit kein Eintrag geschehe. An ihn ergehen unmittelbar die Königl. Verordnungen, Rescripte und Befehle, für deren Bekanntmachung er Sorge trägt; er berichtet in allen Official-Angelegenheiten unmittelbar an den König und die hohen Landes-Collegien in Kopenhagen, nachdem er die Berichte des Magistrats und der andern Officialen eingezogen hat; er hat seinen Sitz im Magistrats-Collegio und kann, wenn er es gut findet, an dessen Berathschlagungen und Beschlüssen in allen Stadt-Angelegenheiten Theil nehmen; er präsidiert im Consistorio, Gymnasiarchal- und Commerz Collegio, hat die Ober-Aufsicht über die Polizey, imgleichen über das Armenwesen, die Königl. fundirte Armen- und Waisenschule, das

[Seite 8]

Krankenhaus und die Hebammen Anstalt, erlässt öffentliche Polizey Mandate, ertheilt Trauungsscheine, Pässe und andere Attestate, bestellt die vom Magistrat erwählten Vormünder und Curatoren, und committirt einzelne Rathsglieder zur Aufnahme von Testamenten und zur vorläufigen Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen. In seinem Hause wird das Stadtbuch aufbewahrt, worin die Veräusserungen und Verhypothezirungen der Grundstücke vom Stadtsecretaire protocollirt werden.

Der Magistrat besteht aus zwey Bürgermeistern, einem gelehrten und einem aus der Kaufmannschaft, einem Syndicus, der zugleich das erste Stadtsecretariat verwaltet, vier Rathsverwandten, zwey gelehrten und zwey aus der Kaufmannschaft, auch zuweilen aus einem oder mehreren überzähligen Rathsverwandten, die zugleich Sitz und Stimme haben, und einem zweiten Stadt-Secretaire. Justitz-, Polizey-, Cämmerey- und andere öffentliche Angelegenheiten, insonderheit und ausschliessend, Concourse, Criminal-Sachen, und das ganze Vormundschafswesen sind Gegenstände

[Seite 9]

seiner Untersuchungen, Berathschlagungen, Beschlüsse und Entscheidungen.

Die Pflichten und Befugnisse des Polizeymeisters sind durch die ausführliche Polizey-Ordnung vom 5ten Dezember 1795 bestimmt. Das besondere Geschäft des Stadtvogts beschränkt sich jetzt fast ganz allein in der Aufsicht auf die Erhaltung der Königl. Gerechtsame, so wie überhaupt, als besonders in Ansehung der Brüchgelder, auf den Beysitz im Nieder-Gericht.

Die Gerichte der Stadt sind: 1. Das Oberpräsidium, ein Gericht, das der Oberpräsident mit Zuziehung eines von ihm bestellten Secretärs hält. Hier wird blos mündliche zu Protocoll gegebene Verhandlung und summarische Zeugenverhöre entschieden. In liquiden, auf anerkannten Schuldverschreibungen und auf klaren Geständnissen beruhenden Sachen haben diese Entscheidungen ein ausgehendes Recht, und es findet weder Appellation noch Provocation Statt; selbst die Supplication an den König hält die Vollstreckung des Urtheils nicht auf. In illiquiden

[Seite 10]

Sachen, die auch vor der Verhandlung, vom Oberpräsidenten sofort an das Rathsgericht verwiesen werden können, findet ebenfalls keine Appellation, sondern nur eine, innerhalb 10 Tagen einzuwendende Provocation an das Rathsgericht, zur schriftlichen oder ausführlichen Verhandlung, Statt. Das Oberpräsidium verfügt ferner alle Arreste und Executionen mit Ausnahme derjenigen die in Wechselsachen vom Wechselrichter, in kleinen Schuldsachen vom Nieder-Gericht oder dem Prätor, und in Polizeysachen vom Polizeymeister verfügt werden; selbst die Entscheidungen des Rathsgerichts bringt es zur Vollstreckung, nur verfügt letzteres den öffentlichen Verkauf der Grundstücke, wenn selbiger als Zwangsmittel zur Vollstreckung eines Erkenntnisses nothwendig geworden. Die Gerichtssitzungen des Oberpräsidii, die gewöhnlich Audienzen genannt werden, sind Mittwochs und Sonnabends in dem Hause des Oberpräsidenten.

2. Das Rathsgericht, das zum Unterschiede vom Niedergericht das Obergericht genannt wird, und aus den Mitgliedern des

[Seite 11]

Magistrats bestehet. Einige Fälle ausgenommen, werden die Process-Sachen in demselben schriftlich verhandelt. Von den Sprüchen des Gerichts wird in Sachen die über 50 Rthlr. betragen, an das Königl. Pinneberg- und Altonaische Oberappellations-Gericht in Glückstadt, dem der Magistrat in allen Justitz-Sachen untergeordnet ist, appellirt, und von diesem findet, wenn die Sache 400 Rthlr. und darüber beträgt, die Appellation an die Reichsgerichte Statt. Hiervon sind Schiffahrts- und Seehandlungs-Processse, Spolien Sachen, nebst den aus dem jüngsten Besitz entstehenden Streitigkeiten, und unerhebliche Injurien-Sachen ausgenommen, worin ein kürzeres Verfahren und das Rechtsmittel der Supplication an das Oberappellationsgericht Statt findet. Die Magistrats- und Obergerichtssitzungen sind Montags und Donnerstags auf dem Rathhause. Zeugen-Verhöre in Criminalsachen, Liquidationen in Concursen, und noch einige andere gerichtliche Geschäfte, werden von einzelnen committirten Mitgliedern des Gerichts vorgenommen.

3. Das Niedergericht wird

[Seite 12]

im Anfange eines jeden Jahrs von dem Oberpräsidenten angeordnet, der dazu einen der Rathsverwandten als Prätor, den Stadtvogt, einen Kämmererbürger, und einen zweyten Stadtsecretär, der das Protocoll führt, bestellt. Es entscheidet auf mündliche Verhandlungen, die zu Protocoll genommen werden, in den nicht über 10 Rthlr. betragenden Schuldsachen und allen nicht besonders erheblichen Injurien-Sachen; nur wird die Grösse der erkannten Geld-Strafen von dem Obergericht in einer sogenannten Bruchdingung

bestimmt, die alle halbe Jahr in Gegenwart des Königl. Sachwalters gehalten wird. Von den Entscheidungen des Niedergerichts kann das Oberpräsidium provocirt werden, das selbige auf bloß mündliche Anträge bestätigt oder abändert. Die Sitzungen des Niedergerichts sind Dienstags und Freytags auf dem Rathhause.

4. Das Wechselgericht, in dem Hause des Stadtvogts und Wechselrichters, der alle Wechselsachen, in welchen auf Wechsel-Arrest geklagt wird, nach mündlichen Anträgen, die er selbst zu Protocoll nimmt,

[Seite 13]

entscheidet. Von seinen Sprüchen findet eine Povocation an das Rathsgericht, jedoch ohne eine die Execution aufhaltende Wirkung, Statt.

5. Das Consistorium. Es besteht aus dem Oberpräsidenten, dem Probst, der zugleich das Protocoll führet, und drey evangelischen Predigern, nämlich den beyden Compastoren der Haupt- und dem Pastor der Ottenser Kirche. Es entscheidet in allen Kirchen- und Ehe-Sachen; von seinen Entscheidungen kann an das Altonaische Oberconsistorium in Glückstadt appelliret werden.

6. Das Collegium Professorum, das in allen die Lehrer und Bediente des Gymnasii nebst ihrer Familie und ihren Gesinde, wie auch die auf dem Gymnasio Studierende angehenden Sachen, die Gerichtsbarkeit ausübt, schwere Criminal-Verbrechen, die auf Hals und Haut gehen, ausgenommen.

Von seinen Sprüchen wird an 7. das Collegium Gymnasiarchale appelliret, welches aus dem Oberpräsidenten, dem Probst, dem ersten Bürgermeister und dem Syndico, der zugleich das Protocoll führet, bestehet. Von dessen Sprüchen findet keine

[Seite 14]

Appellation, sondern nur Supplication an den König unmittelbar, Statt.

8. Die Justitz-Direction der Zahlen-Lotterie, die aus dem Oberpräsidenten, zweyen Mitgliedern, und einem Secretäre bestehet; sie entscheidet in allen Lottostreitigkeiten und bestrafet die Vergehungen, die die Bedienten und Collecteurs des Lottos in ihrem Amte begehen; von ihren Sprüchen findet keine Appellation, sondern nur eine Supplication an den König Statt.

Die Stadtgerichtsbarkeit erstreckt sich zugleich auf die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen. Die gesetzlichen Normen, wonach diese Gerichte verfahren, sind die Königl. Verordnungen und Constitutionen, die rechtsbeständigen Gewohnheiten und, was den Process betrifft, die Schaumburgische Hofgerichts-Ordnung, so weit sie noch in Observanz ist, demnächst aber die in Deutschland geltenden gemeinen Rechte. Eine ausschliessende Befugnis, die Parteyen vor Gericht zu vertreten, haben 6 Advocaten und Procuratoren bey den geistlichen und weltlichen Obergerichten, die vom König bestellet werden, und 4

[Seite 15]

Notarien und Procuratoren bey dem Oberpräsidio und dem Niedergericht, die der Oberpräsident bestellet. Einer der Advocaten ist zugleich Fiscal und peinlicher Ankläger in Criminal-Sachen. Von der Gerichtsbarkeit der Hochdeutschen, imgleichen der Portugiesischen Juden sehe man unter G.

[Seite 16]

C. Kameral-Verfassung, Stadt-Einkünfte, und deren Verwendung, Stadtkämmerier, Kämmerey- und Ausschuss Bürger.

Die Königl. Intraden erhebt der dazu bestellte Königl. und Stadt-Kämmerier, und die Stadtcasse verwaltet er gemeinschaftlich mit acht Repräsentanten der Bürgerschaft, die Kämmerey- und Ausschuss-Bürger genannt werden, und acht Jahre ihr Amt bekleiden, indem jedes Jahr einer abgeht und ein anderer von dem Magistrat aus zweyen von der Kämmerey vorgeschlagenen Subjecten erwählet wird.

Die Stadt-Einkünfte bestehen: aus der jährlichen gegen 8000 Rthlr. sich belaufenden Contribution von den bewohnten Häusern und Grundstücken, den Pacht- und Hauer-Geldern von einigen der Stadt zugehörigen Grundstücken, imgleichen dem Fischmarkt, der Stadtwage, der Sechslings Post, dem Thorgeld, dem Rathswinkel und den Stadtpumpen, ferner aus dem Brücken- und Hafengelde, dem 10 von Hundert betragenden Abzugselde von den aus der Stadt

[Seite 17]

gehenden Geldern und Gütern, den Gebühren, die für Gewinnung des Bürgerrechts erlegt werden, Recognitionsgeldern, und einigen andern zufälligen Einflüssen. Die ganze Einnahme beläuft sich gewöhnlich zwischen 18 und 20000 Rthlr.

Diese Einkünfte werden verwandt: zur Unterhaltung der Stadt- und Gymnasien-Gebäude, des Hafens und der Bollwerke an der Elbe, des Gassenpflasters und mehrerer zum Nutzen des Publicums gereichenden Sachen, imgleichen zur Unterstützung der Zucht- und Werkhaus-Anstalt, zu Besoldungen, Bestreitung der Justitz- und Criminalkosten, und zu andern mehrentheils zufälligen Bedürfnissen. Was vorstehendermassen eingenommen und ausgegeben wird, heisst Stadt-Casse, neben welcher noch die Wach- und Gassenreinigungs-Casse vorhanden ist, welche von dem Kämmerier und zweyen Kämmerey-Bürgern verwaltet wird. In diese fliessen besondere Beyträge der Einwohner, die sich nach dem Mieth- oder Bewohnungswerth der Grundstücke richten, und aus einer 1796 bekanntgemachten Tabelle sich von selbst ergeben. Aus

[Seite 18]

ihr wird der zur Unterhaltung des Polizeydieners, der Stadtsoldaten, der Nachtwächter, der Gassenvögte und zur Reinigung der Gassen nöthige Aufwand, imgleichen dasjenige, was die Stadt für den militairischen Schutz Königl. Truppen zu bezahlen hat, bestritten. Die Auszahlung und gehörige Verwendung der öffentlichen Gelder besorgen die Kämmerey- und Ausschuss Bürger, und die besondere Aufsicht über die Stadtbauten hat der Stadtbaumeister, der zugleich Gränz-Aufseher ist. Ausserordentliche Ausgaben erfordern

entweder eine unmittelbare Königl. Resolution, oder in deren Ermangelung die Einstimmung des Oberpräsidenten, des Magistrats, des Kämmeriers und der Kämmerey-Bürger, nebst der eingeholten Genehmigung der Königl. Rentekammer, der auch jährlich Rechnung abgelegt wird.

[Seite 19]

D. Die Königl. Intradnen.

Sind 10 Procent von den Contribution und 8 pC. von der übrigen Einnahme der Stadt, die Lastgelder von der zum Brauen und Brantweinbrennen verbrauchten Korn, die Accise von allem in der Stadt consumirten fremden Getränke und dem geschlachteten Vieh, die Schutzgelder der hochdeutschen Judenschaft, die mit Inbegriff des abgehandelten Abzugsgeldes und der Vieh-Accise ihrer Schlachter jährlich 1200 Species Ducaten beträgt, die Kopfsteuer, die jährlich mit einer bestimmten Summe von 15000 Rthlr. bezahlt wird, die Mühlen-Recognitionen, die Quart pC. Steuer von den Stadtbuchsposten, die Collateral-Steuer von den Erbschaften, und die Einnahme für Stempel-Papier, Königl. Bestallungen, Concessionen, Dispensationen und Schiffspässe. Die Kopfsteuer wird durch besonders bestellte Einnehmer erhoben, und auf der Kämmerey abgeliefert; die übrigen

[Seite 20]

Gefälle werden auf der Kämmerey bezahlet. Zwey Königl. Controlleurs haben auf die etwanigen Defraudationen der Accise Acht.

[Seite 21]

E. Besondere Polizey Anstalten und Einrichtungen.

Jedes Quartier der Stadt steht unter der besondern Aufsicht eines Rathsverwandten, der desfalls Quartiersherr genannt wird, und zweyer Kämmerey- und Ausschuss-Bürger. Diese besorgen vornemlich die Regulirung der Gassen und die nöthigen Bau-Anweisungen. Zum Schutze der Stadt und der Königlichen Institute, und um Ruhe und Ordnung zu erhalten, dienen 120 Mann Infanterie vom Königlichen Jägercorps, die als eine beständige Garnison das neuerbauete Casernen-Gebäude beziehen werden, das Husaren-Commando in dem nahe an Altona anstossenden Dorfe Ottensen in dem nahe an Altona anstossenden Dorfe Ottensen und andern benachbarten Dörfern, und die mit den Unterofficiern in 30 Mann bestehenden Stadtsoldaten, welche von einem Stadtlieutenant commandirt werden. Zu gleichem Zwecke sind vorhanden: ein Polizeydiener, der alles Polizey

[Seite 22]

wiedrige beachten und wo möglich sofort abstellen muss, 4 Stadt- und Gerichtsdienere die neben ihrem Anführer, der Justitz-Adjutant genannt wird, gleichfalls die Pflichten der Polizeybedienten wahrnehmen und insonderheit die persönlichen Arretirungen besorgen müssen, 8 Gassenvögte zur Verhütung der Unordnungen auf den Gassen und Einziehung der Bettler, und 33 Nachtwächter unter Aufsicht dreyer ebenfalls umhergehender Oberwächter.

Auch ist zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit die Bürgerschaft in 22 Kompagnien eingetheilt; eine jede dieser Kompagnie hat einen Kapitain, einen Lieutenant, einen Fähndrich, 4 Quartiermeister und 8 Korporale. Jeder Bürger-Kapitain ist seinem Quartiersherrn, der in dieser Hinsicht Oberster genannt wird, untergeordnet. Von diesen Kompagnien bezieht, wenn es nöthig befunden wird, in den Winternächten, jden Abend eine, die 4 Bürger-Wachhäuser, um in der Stadt zu patuliren. Alle Jahr werden von dem Magistrat 4 Kompagnien, aus jedem Quartiere eine, committirt, um bey Feuersgefahr mit Ausnahme derjenigen

[Seite 23]

Kompagnie, in deren Quartier das Feuer ist, aufzuziehen. Auch werden in jedem Jahre 4 Bürger-Kapitaine, auf vorgängigen Vorschlag des Magistrats, vom Oberpräsidenten erwählet, um unter dem Vorsitz des Polizeymeisters ein Kapitains-Gericht zu formiren, das die Übertretungen gegen die Wach-Ordnungen, jedoch nicht höher, als mit einer Geldbusse von 2 Rthlr. zu bestrafen befugt ist. Was den Bürger-Kompagnien und ihren Vorgesetzten sonst in Polizey Angelegenheiten zu leisten obliegt, ist in der Polizey- und der Wach-Ordnung vorgeschrieben.

Zur Abwendung der Feuersgefahr und Vorkehrung der Lösch-Anstalten ist eine General-Feuerordnungs-Deputation angeordnet, die mit Inbegriff des Polizeymeisters aus zweyen Rathsgliedern, zweyen jährlich abwechselnden Kämmerey-Bürgern und acht andern Bürgern (wovon jährlich einer abgeht und einer eintritt) besteht, und die sich nach der General-Feuerordnung und andern diesen Zweig der Polizey betreffenden Verfügungen richtet. Zur Rettung der scheinbar Ertrunkenen und Getödteten ist ein besonderes Haus an der Elbe eingerichtet,

[Seite 24]

worin von dem Bewohner die zur Wiederbelebung dienenden Geräthe und Materialien beständig in Bereitschaft gehalten werden. Die Aufsicht über das Medicinalwesen hat ein vom Könige bestellter Stadt-Physicus.

[Seite 25]

F. Die Abgaben der Bürger und Einwohner.

Sind 1. Die Contribution von den Häusern und Grundstücken nach Maassgabe ihres Werths.

2. Das Wach- und Gassenreinigungs-Geld. Für einen jährlichen Mieths- oder Bewohnungs-Werth von 1200 Mk. und darüber, bezahlt man vierteljährig ein Procent; bey einem geringern Bewohnungs-Werth steigt mit der Verminderung die Abgabe nach einer bestimmten Progression bis zu anderthalb Procent, oder jährlich 6 Procent.

3. Das Kirchen-Geld, ein geringer Beytrag zur Unterhaltung der Evangelisch-Lutherischen Haupt-Kirche.

4. Die Kopfsteuer, die für monatlich jede Person über 12 Jahre mit 4 Schill. bezahlt wird. Vermögende bezahlen noch eine Zulage für die Armen und um die bestimmte von der Stadt zu entrichtende Summe von 15000 Rthlr. vollständig zu machen.

5. Die Quartprocent-Steuer von den in den Grundstücken im Stadtbuche

[Seite 26]

versicherten Kapitalien.

6. Die Rangsteuer und 10 Procent-Steuer von den Einkünften der Bedienungen erlegen nur Charakterisirte und Officialen.

7. Das Bürger-Wach Geld wird von jedem der nicht selbst auf die Wache zieht, an den Bürger-Kapitain erlegt, um durch Miethlingen seine Mannschaft vollständig zu machen, und beträgt für jede Wache 8 Schill.

Von bürgerlicher Nahrung und Gewerbe wird nichts erlegt.

[Seite 27]

G. Religions-Verfassung.

Der Zahlreichste mehr wie zwey drittheile der Stadt ausmachende Theil der Einwohner ist Evangelisch-Lutherisch. Die Lutheraner haben eine ins Kreuz gebauete und mit einem schönen Thurm von etwa 215 Fuss Höhe versehene sogenannte Haupt-Kirche, eine kleine Kirche des Armen-Stifts, Heilige Geistkirche genannt, und die nahe Kirche der Dorfschaft Ottensen, in welcher verschiedene Altonaische Bewohner der auf ehemaligen Ottenser Grunde belegenen Häuser eingepfarrt sind. Auch ist im Zucht- und Werkhause eine kleine Kapelle, worin jeden Sonntag für die Züchtlinge und die freywillig sie besuchenden Einwohner, von dem Katecheten des Waysenhauses gepredigt wird. Bey der Hauptkirche stehen ausser dem Probsten als Haupt-Pastoren, zwey Compastoren, nebst einem zur Unterstützung dieser

[Seite 28]

drey Pastoren und zu den Freytags-Predigten angesetzten ordinirten Adjuncto Ministerii. Sie hat ihre hauptsächliche Einnahme von der Kirchenstellen-Miethe, Begräbnis-Plätzen, Glockengelde bey Beerdigungen und den Kirchensammlungs-Geldern, welche letztere ungefähr 3000 Mk. betragen. Die Kirchenrechnung wird von den Kirchen-Juraten jährlich von dem Oberpräsidenten, dem Magistrat, dem Probsten nebst beiden Compastoren, und zweyen Kämmerer- und Ausschuss-Bürgern abgelegt. Die Heil. Geist- und Ottenser Kirche haben jede einen besondern Prediger, und letztere überdies am Adjunct des Altonaischen Ministeriums einen, jedoch blos auf seine Predigten eingeschränkten, Nachmittags-Prediger. Kirchen-Visitatoren sind der Oberpräsident und der Probst, die auch in Consistorial-Sachen die Ausfertigungen allein zu unterschreiben pflegen.

Die Reformirten haben zwey Kirchen, eine deutsche, worin Vor- und Nachmittags mit deutschen und holländischen Predigten abgewechselt wird, und die zu dem Ende zwey Prediger hat, und eine

[Seite 29]

Französische mit einem besondern Prediger, in welcher man sich der französischen Sprache bedient. Jede Kirche hat ihr besonderes Consistorium, das für die Kirchen-Angelegenheiten Sorge trägt, jedoch keine Gerichtsbarkeit besitzt.

Die Katholiken haben eine schöne im guten Geschmack gebauete Kirche, woran nebst der Kayserl. Gesandtschafts-Kapelle in Hamburg, 4 Geistliche, deren einer bey der Kirche wohnt, dienen. Das Kirchen-Vermögen wird von Provisoren verwaltet.

Die Mennonisten haben eine Kirche, zu der auch die Mennonisten in Hamburg gehören, wo jetzt von den an ihr dienenden und bloß Holländisch predigenden vier Predigern zwey wohnen, und die Gemeinde hat Vorsteher, die das Kirchen Vermögen verwalten.

Die Herrnhuter oder Mährischen-Brüder, welche keine eigentliche Gemeinde ausmachen, und keinen besondern Kirchhof haben, sondern anderwärts eingepfarrt sind, bedienen sich zu ihren Versammlungen eines Privat-Gebäudes an der grossen Freyheit, das ihnen von dem Eigenthümer unter gewissen Bedingungen eingeräumt worden,

[Seite 30]

und gewöhnlich die kleine Mennonisten Kirche genannt wird.

Die hochdeutsche Juden-Gemeine, zu welcher auch viele in Hamburg wohnende hochdeutsche Juden gehören, hat zu ihren Religions-Versammlungen eine Synagoge, in welcher auch die einem Juden von christlichen Gerichten auferlegten Eide auf Verlangen der andern Partey vor dem Oberrabbiner in Beyseyn gerichtlicher Commissarien abgelegt werden. Ausser dem Oberrabbiner hat sie vier Aeltesten, zwey Altonaische und zwey Hamburgische. Der Oberrabbiner sowohl als die Aeltesten werden von der Gemeinde gewählt und leisten ihren Amts-Eid von dem Magistrat. Der Oberrabbiner ist Ausleger der jüdischen Gesetze, und Richter in allen Streitigkeiten der hochdeutschen Juden unter einander, die in Altona und in den Königl. Provinzen bis an den Belt wohnen, (die Glückstädter und Friedrichstädter ausgenommen), wie auch der in Hamburg wohnenden Juden, die ihren Kirchhof auf Königl. Grund und Boden haben. Die Aeltesten haben als Repräsentanten der Gemeinde die

[Seite 31]

Beyträge zum Schutzgelde, zur Armen-Casse und zu andern Gemeinde-Bedürfnissen zu repartiren und einzuheben, für die Administration und Cassen-Verwaltung Sorge zu tragen, und überhaupt alle Angelegenheiten der Gemeinde wahrzunehmen. In Bruch Sachen, wie auch in Erbschafts- und Vormundschafts-Sachen nehmen sie auch Theil an der jüdischen Gerichtsbarkeit. Die Armen der hochdeutschen Juden-Gemeine werden nebst den hier kommenden fremden Armen von der Gemeinde gepflegt und selbige unterhält ein besonderes Armen- und Krankenhaus.

Die Portugiesische Juden-Gemeine hat eine Synagoge und Aeltesten, bis hiezu aber, weil sie nicht stark ist, noch keinen besondern Rabbiner. In allen Sachen die zu ihrer Kirchen-Disciplin gehören, mithin auch in den Fällen da von Testamenten, Erbschaften, Brautschätzen, Ehe- und andern nach jüdischen Gesetzen zu beurtheilenden Sachen die

Rede ist, sind ihre Mitglieder lediglich dem Rabbiner und den Aeltesten unterworfen; in allen andern Sachen stehen

[Seite 32]

sie unter der Stadt-Gerichtsbarkeit, werden auch zu Bürgern angenommen.

Von andern Religions-Secten, die vormals in Altona waren, vernimmt man jetzt wenig.

[Seite 33]

H. Lehr- und Schul-Anstalten.

1. Das Gymnasium academicum, wo sowohl in den Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Französischen, Englischen und Deutschen Sprache, als in der Religion, Geographie, Geschichte, Mathematik, Philosophie, Naturlehre und Natur-Geschichte, in den untersten Classen auch im Schreiben, Rechnen, und Zeichnen Unterricht ertheilt wird. Es hat 4 Classen, Selecta, Prima, Secunda und Tertia, und 2 Professoren, wovon einer Director ist; einen Rector, einen Conrector und einen Subrector. Ein Jeder von diesen Lehrern hat seine gewissen Lehrstunden in allen Classen. Die Zahl der Studirenden ist gegenwärtig 66. Mit dem Gysmnasio ist die Vorbereitungs Schule verbunden, deren Lehrer der Cantor und ein Schreib- und Rechenmeister sind. Das Gymnasium hat eine Bibliothek, die in ungefähr 10000 Bänden besteht, und vorzüglich im philologischen Fache

[Seite 34]

gut besetzt sind. Die Einkünfte der Bibliothek betragen nicht viel über 100 Rthlr. Diese Lehr-Anstalt, die, wie schon oben erwähnt worden, mit einer besondern Gerichtsbarkeit versehen ist, steht unter der Aufsicht des Collegii Professorum, welches aus dem Directore und den 4 übrigen Lehrern des Gymnasiums besteht, und demnächst unter der Ober-Aufsicht des obgedachten Collegii Gymnasiarchalis.

Die Mitglieder dieses letztern Collegii und der erste Compastor formiren auch 2. ein Schul-Collegium für die deutschen Schulen, (zu welchen auch die Erziehungs-Institute und Schulen der Französischen gerechnet werden) ohne dessen Vorwissen und Erlaubnis Niemanden die Anlegung oder Haltung einer Schule gestattet ist, und das über das Schulwesen und die dabey angesetzten Lehrer eine beständige Aufsicht führet. Die ordentlichen Schulhalter, an der Zahl acht, werden von diesem Collegio examinirt und nach befundener Tüchtigkeit bestellt.

3. Imgl. die Königl. fundirte Armen- und Waisen-Schule. Sie hat zwey Königl. bestellte

[Seite 35]

Inspectoren, einen aus dem Magistrat und einen vom Ministerio; zwey ihren Fond verwaltende Provisoren und vier Lehrer, einen Katecheten, zwey Schulhalter und einen Zeichenmeister, die im Waisenhaus Unterricht geben.

[Seite 36]

I. Armen-, Waisen- und andere gemeinnützige Anstalten und Stiftungen.

1. Das Armenwesen steht unter der besonderen Aufsicht eines Rathsverwandten, und eines Compastoren, die Patronen genannt werden, und jährlich abwechselnd; es hat seinen besondern Arzt und 4 Rechnung führende und die Casse verwaltende Provisoren, welche ihre Rechnung jährlich vor dem Oberpräsidenten, dem Magistrat und den Pastoren der Hauptkirche ablegen. Die gröstentheils von der Wohltätigkeit der Einwohner herrührenden jährlichen Einkünfte dieser Casse, betragen zwischen 45 und 50000 Mk. und ungefähr so viel auch die Ausgaben. Die Zahl der armen Familien beläuft sich gegenwärtig ungefähr auf 450. Die Unterstützung der Armen besorgt die aus den Patronen und Provisoren bestehende Armen-Commission; dann sind aus der Bürgerschaft

[Seite 37]

50 Armenpfleger, die auch der Armen-Commission beywohnen können, angeordnet, wovon jeder ungefähr 10 Familien unter seiner besondern Aufsicht hat. Alte und kränkliche Arme, die ausser dem Genusse des Armengeldes noch eine besondere Pflege nöthig haben, werden in den ehemaligen alten Krankenhause verpfleget und beköstiget, das zur Wohnung für 36 bis 40 Personen eingerichtet ist.

2. Das mit dem Armenwesen in Verbindung stehende Waisenhaus, das zwar seine besondern Fonds hat, der von zwey Provisoren verwaltet wird, aber noch von dem Armenwesen jährlich unterstützt werden muss. In diesem Hause werden ungefähr 70 Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts erzogen. Das Geschäft des Erziehungswesens über welches die Inspectoren der Waisenschule die Aufsicht führen, ist unter den Lehrern, dem im Hause wohnenden Speisemeister und einer Frauensperson, die zugleich in weiblichen Arbeiten Unterricht giebt, vertheilt. In dem Waisenhouse ist auch eine besondere Arbeits-Anstalt für Arme und deren Kinder

[Seite 38]

eingerichtet. Die Reformirten, Mennonisten, Katholiken und Juden haben ihre besondern Armencassen, tragen aber, weil die ihnen mit zu Statten kommende Befreyung von der Hausbetteley auf Kosten der vorbeschriebenen allgemeinen Armen-Anstalt bewirkt wird, auch zu den wöchentlichen Sammlungen der letztern bey.

3. Die Gräfl. Reventlowische Armenstiftung hat in der Stadt einen ungefähr 500 Quadrat-Ruthen haltenden viereckigen Platz, der die Armen- oder Heil. Geistkirche nebst dem Kirchhofe, einige für den Prediger und den Küster wie auch zum Vermiethen bestimmte Häuser und 80 Wohnungen für Arme eingerichtete Buden enthält, führt den Namen einer Reventlowischen Stiftung, weil sie ihr Daseyn vorzüglich den Bemühungen und zum Theil der Wohlthätigkeit des ehemaligen Oberpräsidenten Christian Detlef, Grafen zu Reventlow, verdankt, dessen Nachkommen auch noch das Patronat Recht bey Besetzung der Prediger-Stelle an der gedachten Kirche ausüben, wie auch den Küsterdienst und 12 Stellen der Stifts-Armen zu vergeben

[Seite 39]

haben. Diese Stiftung hat einen besondern Fond und zwey denselben verwaltende Provisoren, die dem Oberpräsidenten und dem Magistrat Rechnung ablegen.

4. Das Krankenhaus. Ein zur Wiederherstellung kranker Personen bequem eingerichtetes und mit einem Garten versehenes Gebäude, worin ungefähr 60 Kranke verpfleget werden können. Ein Rathsverwandter und der Stadt-Physicus als Directoren, ein Arzt und zwey Rechnungsführende Provisoren sind dabey angestellt. Die Directoren und die Provisoren haben die Aufsicht über den dem Hause verliehenen und verpachteten Lombard. Auch hat das Haus das Recht zur Anlegung einer 4ten Apotheke.

5. Die Hebammen-Anstalt zum Unterricht derjenigen Frauenzimmer, welche die Hebammenkunst lernen wollen, bestimmt. Auch werden um diesen Unterricht practisch zu ertheilen, geschwächte und andere schwangere Frauenzimmer zur Entbindung darin aufgenommen. Der Stadtphysicus, der Lehrer des Instituts, und ein anderer Arzt, formiren bey dieser Anstalt ein Collegium obstetricium. Sie hat ein besonderes

[Seite 40]

Gebäude, einen Fond und zwey denselben verwaltende Provisoren, die ihre Rechnung vor dem Oberpräsidenten als Oberaufseher, dem Patron des Zuchthauses, dem Patron des Armenwesens aus dem Magistrat, und den Mitgliedern des vorgedachten Collegii ablegen.

6. Das Anatomische Collegium, das aus dem Stadtphysicus als Director, dem ersten Rathschirurgo und Demonstratore vicario besteht, und welches den Nutzen hat, dass von Zeit zu Zeit in dem zur Anatomie bestimmten Hintergebäude des Hebammen-Hauses menschliche Körper zergliedert und anatomische Vorlesungen gehalten werden. Der kleine Fond dieses Instituts wird zugleich mit dem Fond der Hebammen-Schule verwaltet.

7. Das Zucht- und Werkhaus. In diesem werden zum Zuchthause verurtheilte Personen und von den Gassen-Vögten eingebrachte Bettler zur Arbeit, die jetzt vorzüglich in Wollespinnen, Netzeknüpfen und Wergpflücken (altes Tauwerk in Werg auflösen) besteht, angehalten. Ein im Hause wohnender Aufseher, der Speisemeister genannt wird, verpflegt die Züchtlinge, und hält sie

[Seite 41]

durch einen ihm untergeordneten Zuchtmeister zur Arbeit und Ordnung an. Der p. t. erste Bürgermeister als Patron, und zwey aus der Bürgerschaft vom Magistrat bestellte Provisoren, sind für das Beste des Instituts besorgt; letztere insonderheit dirigiren die Arbeits-Anstalt, wie auch das Oekonomische des Hauses, und führen die Rechnung, die sie jährlich dem Magistrat ablegen. Die Arbeit der Züchtlinge bringt nicht so viel ein, als zum Unterhalt des Hauses, welches nur einen kleinen unerheblichen Fond hat, erforderlich ist, und die Stadtcasse muss jährlich 4 bis 500 Rthlr. zuschiessen.

[Seite 42]

K. Königl. Institute.

1. Die Schleswig-Hollsteinische Species-Bank. Sie ist zwiefach und enthält:

a. eine ungefähr nach dem Fusse der Hamburgischen eingerichtete Giro-Bank, in welche alle Einwohner der Herzogthümer Schleswig, Hollstein, der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, ganze, zweydrittel und eindrittel Speciethaler zur Aufbewahrung niederlegen, und dafür ein Folium in den Bankbüchern nehmen können. Die Transporte dieser Summen geschehen auf unterschriebene Assignationen und mündliche Einwilligung der Eigenthümer und deren Gevollmächtigten.

b. eine Zettel-Bank. Gegen die in diese Bank eingelegten Summen werden Bank-Zettel zu 80, 40, 20 und 8 Thaler Species ausgegeben. Jeden Werkeltag von 8 bis 10 Uhr können Species-Zettel gegen Species-Münzen, und diese gegen jene, verwechselt werden,

[Seite 43]

die Tage des Bankschlusses (der 11te, oder wenn dies ein Sonntag ist, der 12te October, und die beiden folgenden Tage) ausgenommen. Diese letztere Bank hat die Befugniss, nach gewissen Vorschriften, deren Beobachtung den Mangel der vorräthigen Münze nicht besorgen lässt, auf Gold und Silber gegen 2 Procent jährlicher Zinsen auszuleihen, auch gute und sichere Wechsel zu discountiren.

Die Direction dieser Bank besteht jetzt aus 6 Mitgliedern: 2 beständig administrirenden Directoren, dem administrirenden Director des Bankcomptoirs und 3 Handlung treibenden Altonaischen Bürgern, von welchen letztern jährlich einer abgeht und ein anderer wieder gewählt wird. Diese Direction ist einer Ober-Direction in Kopenhagen untergeordnet.

2. Das Königliche Bank-Comptoir, das für Rechnung des Staats Wechselgeschäfte, wie auch Geldzahlungen, Umsätze und Rimessen besorgt, und welchem 3 Directoren vorstehen.

3. Das Annuitäten-Comptoire, welche in Ansehung der Staats-Anleihen die Ausfertigung und den Transport der Annuitäts-Scheine,

[Seite 44]

die Berechnung der von selbigen fälligen Zinsen, und die Führung der darüber zu haltenden Bücher besorgen.

4. Die Königl. Münze, deren Geschäfte ein Münzmeister, ein Münzgardein, ein Gevollmächtigter und ein Stempel-Schneider verwalten.

5. Das Königl. Fischerey- und Handels-Institut, dem drey Directoren vorstehen. In selbigem wird besonders für Königl. Rechnung der Heeringsfang betrieben, wozu jährlich im Anfang Junii 30 Buis- und einige Jäger-Schiffe, die zusammen mit 400 und etlichen Menschen bemannt werden, von der Elbe auslaufen.

6. Die Königliche Zahlen-Lotterie. Deren Geschäfte besorgen eine aus dem p. t. Oberpräsidenten als Präses und zweyen Mitgliedern bestehende General-Direction, eine General-Administration, welche die beiden Mitglieder der Direction formiren und der die verschiedenen Comptoir-Chefs und Officialen untergeordnet sind, und eine General Revision. Die Ziehungen geschehen wechselweise in Altona und Wandsbeck, alle drey Wochen an jedem Ort. Der

[Seite 45]

Lotto-Justitz-Direction ist bereits oben erwähnt.

Das Postwesen besorgen zwey Königliche Postmeister, wovon einer der Briefpost und der andere der fahrenden Post vorstehet.

[Seite 46]

L. Schifffahrt, Handlung und Gewerbe.

Zur Beobachtung und Beförderung alles desjenigen, was Handel, Schifffahrt und Manufacturen in Aufnahme bringen kann, ist im Jahr 1738, ein besonderes Commerz-Collegium angeordnet Die Glieder desselben die aus dem Oberpräsidenten, einigen Magistrats-Personen und verschiedenen Kaufleuten bestehen, werden vom Könige ernannt. Es hat einen besondern vom Könige geschenkten Fond, um die Zinsen davon zur Aufnahme der Handlung, Schifffahrt und Fischerey zu verwenden.

Die Zahl der Altonaischen Kauffardey-Schiffe beläuft sich gegenwärtig, die Schiffe der Heerings-Fischerey mit einbegriffen, auf 259, welche zusammen 18770 Commerz-Lasten halten und mit 2852 Menschen bemannt werden. Zur Enrollirung der Schiffsmannschaft ist ein besonderer Wasser-Schout angeordnet, der mit Beyhülfe eines

[Seite 47]

Schoutendieners die Mannschaft annimmt und ablohnet, auch die Schiffs-Equipagen-Rollen ausfertigt. Ausser den Schiffsrhedereyen werden zwar bedeutende Handlungs-Geschäfte betrieben; doch giebt es der Kaufleute, die eigene Handlung im Grossen treiben, im Verhältnis mit der Zahl der übrigen Einwohner, nicht so viel, wie in dem benachbarten Hamburg. Speditions- und Commissions-Geschäfte, Umsätze im Kleinen, Brantweinbrennereyen, Fabriken, Manufacturen und Handwerke verschafften einem beträchtlichen Theile der Altonaischen Einwohner den Lebensunterhalt; auch zieht die reizende Lage der Stadt manchen begüterten Fremden dahin.

Nach einer ungefähren Berechnung, deren Richtigkeit nicht ganz verbürgt wird, beträgt gegenwärtig die Zahl der Kaufleute (worunter auch solche gerechnet werden, die zugleich Krämerey treiben) und Bankierer 150, der blossen Krämer 300, Fabrikanten 70, Rentenierer 60, Königl. und Stadtbediente 100, Aerzte und Wundärzte mit Ausnahme der Barbierer 20, Mäkler 40, Schulhalter 14, Schulhalterinnen 8,

[Seite 48]

Buchhändler 5, Essigbrauer 6, Laboranten und Distillateurs 14, Buntfütterer oder Kürschner 10, Sattler 13, Posamentierer 8, Stuhlmacher 8, Segelmacher 22, Seiler 23, Reepschläger 5, Bleydecker 2, Gärtner 22, Tobacksspinner 13, Pfeiffenmacher 1, Zinngiesser 4, Buchdrucker 7, Müller 9, Handschuhmacher 9, Bürstenbinder 5, Nadelmacher [ohne Angabe], Schiffbauer 10, Holzsäger 5, Kerzengiesser 14, Schriftgiesser 2, Blockdreher 2, Tapezierer 6, Everführer 11, Confectbäcker 5, Gelbgiesser 2, Segelmacher 12, Miethkutscher 10, Gärber 5, Korbmacher 6, Kupferstecher 2, Schirmmacher 5, Uhrmacher 16, zusammen 1054.

Gewisser als die vorstehenden Angaben ist folgendes Personal der Zünfte ohne die Gesellen und Gehülften: Brantweinbrenner 46, Bierbrauer 8, Bäcker im Fastbäcker-Amt 23, und im Losbäcker-Amt 17, zusammen 40, Barbierer 11, Buchbinder 11, Drechsler 17, Gläser 10, Goldschmiede 11, Hauszimmerleute 10, Huf- und Ankerschmiede 16, Hut- und Filzmacher 11, Klempner 16, Küper 54, Kupferschmiede 8, Leinweber 14,

[Seite 49]

Lohgärber 24, Maler 25, Maurer 10, Perückenmacher 26, Rademacher 11, Sammet- und Seidenweber 24, Schlächter 20, Schlösser 17, Schornsteinfeger 2, Schneider 140, Schuster 270, Tischler 91, Töpfer 13, zusammen 956 Personen.

Der übrige Theil der Einwohner besteht aus einigen Gelehrten, Herbergierern, Kaffeschenken und Restaurateurs, Gast- und Krugwirthen, Freymeistern, verheiratheten Amtsgesellen, Hökern, Kuhmelkern, Arbeitsleuten und andern gewerbetreibenden Personen, Pensionisten, Soldaten, Nachtwächtern und Armen-Fabriken, worunter die Arbeiten einiger der vorgedachten Professionisten nicht mitbegriffen: 4 Sammet-, Seiden-, Tressen- und Band-Fabriken, 1 Sarse-, Rasch-, Schalong- und Boye-Fabrike, 3 Strick-, Strumpf- und Wollengarn-Fabriken, 2 Zitz- und Cottun-Fabriken, 2 Seifensieder-Fabriken, 3 Amidam-Fabriken, 4 Zucker-Raffinaderien, 1 Fajanz-Fabrike, 2 Wachstuch-Fabriken, 2 Papier-Tapeten-Fabr., 1 Papier-Figuren-Fabr., 1 Pergament-Fabr., 4 Reepschlägereyen, 1 Siegellack-Fabr., 3 Kalkbrennereyen in Altona und Ottensen, 1

[Seite 50]

Leinwand-Fabr. in Ottensen und 1 Segeltuch-Fabr., 9 Tobacks-Fabr., 2 Spiegel- und Möbel-Fabr., 1 Tobacks-Pfeiffen-Fabr. Es sind in Altona nur 3, jedoch ganz vorzügliche Apotheken, die von Zeit zu Zeit von dem Stadtphysicus in Gegenwart zweyer Rathsglieder visitirt werden. Das bis hiezu nicht ausgeübte Recht, eine vierte anzulegen, hat das Krankenhaus. Der öffentlichen Jahrmärkte sind drey, einer 14 Tage vor Ostern, einer Montag nach Maria Geburth in der Mitte des Septbr. Monats, und einer Montag nach Nicolai im December. Zu allen öffentlichen Verkäufen, mit Ausnahme der Waaren-Verkäufe, die durch Mäkler bewerkstelliget werden, ist ein vom Könige bestallter Auctions-Verwalter ausschliesslich berechtigt.

[Seite 51]

M. Privilegien und Freyheiten der Einwohner.

Freyheit im Handel und Gewerbe ohne alle Monopoliën, nur mit einigen wenigen Einschränkungen, die vornämlich darin bestehen, das die Brauer, Bäcker, Barbierer, Goldschmiede und Schlächter eine geschlossene Zahl haben, und die Einfuhr fremder gesalzener Heeringe und fremden Kornbrantweins verboten ist. Zoll, Licent- und Accise-Freyheit der aus- und eingehenden Waaren. Nur die fremden Getränke nebst dem Schlachtvieh sind einer Consumtions-Accise unterworfen. Zoll- und Licentfreye Einfuhr mancher in Altona verfertigten Fabrikaten, wenn sie aus inländischen Materialien verfertigt worden, in die Herzogthümer. Freyheit vom ausgehenden Zoll der rohen Waaren und Victualien aus den Herzogthümern, die zur Consumtion nach Altona eingeführt werden. Erniedrigung des Zolls für die zu Altona fabricirten

[Seite 52]

Waaren, wenn selbige in Dännemark und Norwegen eingeführt werden. Die Commerzirenden sind wegen ihrer eigenthümlichen Schiffe von den Last- und Ranzions-Geldern befreyet, und wenn sie mit solchen und andern Königl. Unterthanen zugehörigen Schiffen, Waaren aus der ersten Hand nach Altona bringen, und von da wieder nach Norwegen verschiffen lassen; so werden diese bey den Zollstätten in Norwegen als Waaren die directe aus der ersten Hand hinkommen, angesehen, und können als solche daselbst eingeführet und verzollet werden. Die Altonaer bezahlen im Oresund und bey andern Königl. Zollstätten keine höheren Zölle als andere Dänische Unterthanen.

Freyheit der Einwohner von militairischer Einquartierung, ausser in dem Fall der höchsten Nothwendigkeit. Freye Religionsausübung aller Religionsverwandten und Exemption ihrer Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten von Stadtlasten. Ein neues Haus von Brandmauern, zwey oder mehrere Etagen hoch, ist 20 Jahr von den Contributions- und Quartals-Abgiften befreyet; Häuser von

[Seite 53]

Bindwerk in gleicher Höhe 15 Jahre, neuerbaute Häuser von 1 Etage hoch, und Häuser, die mit 1 Etage erhöht worden, 10 Jahre. Jeder Fremde kann mit seinem mitgebrachten und in Altona ererbten Vermögen Abzugsfrey wieder von hier ziehen. Zur Gewinnung des Bürgerrechts, die nach Massgabe des Standes 2, 4, 8, und 12 Thaler kostet, wird jeder zugelassen, der sich hier wohnhaft niederlässet und in gutem Rufe stehet.

[Seite 54]

N. Verschiedene andere zum Nutzen und Vergnügen gereichende Privat-Anstalten.

1. Die Gesellschaft der Cömerzirenden. Eine seit vielen Jahren bestehende Privat-Vereinbarung von Kaufleuten, um über das, was zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt gereichen kann, sich zu berathschlagen und der Obrigkeit oder der Regierung die desfalls nöthigen Vorstellungen zu thun. Sie hat ihre selbsterwählten Vorsteher.

2. Die Unterstützungs-Anstalt. Eine Gesellschaft von hundert und etlichen Personen hat sich vereinigt, um armen Handwerkern, und andern in Verfall gerathenen Bürgern durch Vorschüsse wieder aufzuhelfen, auch jährlich einige Prämien an vieljährige treue Bediente zu ertheilen.

3. Das Museum. Eine zur gemeinschaftlichen Unterhaltung, Aufklärung und Erholung von Berufsgeschäften vereinigte

[Seite 55]

Gesellschaft. In dem in der Königsstr. belegenen Hause der Gesellschaft ist ein besonderes Lesezimmer eingerichtet, wo sowohl Zeitungen und Journäle, als andere nützliche Bücher, Landcharten, Naturalien und Kunstsachen vorhanden sind.

4. Schauspiele werden in dem grossen Comödienhause am östlichen Ende der Palmaille gegeben. Das Schauspielhaus gehört einer Privatperson, der jedoch die Verpflichtung obliegt, die Bestimmung des Hauses ohne obrigkeitlichen Consens nicht zu verändern.

4. [sic!] Die Schützengilde ist eine vom Könige privilegirte Gesellschaft hiesiger Bürger und Einwohner, die sich jährlich einmal im Sommer versammelt, um mit Kugelbüchsen einen hölzernen mit Eisen beschlagenen Vogel von einer aufgerichteten Stange abzuschliessen.

5. Das Lombard ist eine Anstalt, worin gegen billige Zinsen auf Pfänder geliehen wird. Das mit demselben vom Könige privilegirte Krankenhaus hat solches auf gewisse Jahre einer Privatperson verpachtet.

6. Der Singschor ist eine unter Aufsicht des Gymnasien Directors und der Direction des Cantors stehende

[Seite 56]

Gesellschaft von Chorsängern, die sich wo es verlangt wird, mit Chor-Gesängen in den Häusern der Einwohner und bey Aufführung von Singespielen und Musiken hören lassen.

[Seite 57]

O. Übrige Vorzüge und Annehmlichkeiten der Stadt.

Eine vorzügliche Lage der Stadt mit den schönsten Aussichten nach der schiffreichen Elbe, ihren fruchtbaren Inseln, und den Anhöhen des enseitigen Ufers; in der Stadt ein mit Bäumen besetzter breiter Spatziergang, die Palmaille genannt; nahe bey der Stadt am Elbufer zwey öffentliche Gärten, welche durch ihre geschmackvollen Anlagen und schönen Aussichten jeden bezaubern; das auf eine Strecke von zwey Stunden nach Westen mit schönen Landhäusern und Garten-Anlagen versehene hügelichte Elbufer, die Nähe des volkreichen Hamburgs, und der wechselseitige Handelsverkehr mit den dortigen Einwohnern; wahre bürgerliche Freyheit; möglichst geschwinde Justitzpflege; durch eine

[Seite 58]

wohlorganisirte und gut gehandhabte Polizey bewirkte Ordnung, Ruhe und Sicherheit, sind besondere Vorzüge der Stadt, die Niemand verkennen wird.

[Seite 59]

Verzeichnis der Druckfehler.

Seite 7 Zeile 4 statt: dessonstigen, lies: des übrigen.

[S. 7] Z. 7 l: gereichen.

S. 12 Z. 16 l: Anträge.

S. 25 Z. 13 u. 14 l: die für - monatlich mit 4 Schill. bezahlt wird.

S. 33 Z. 3 l: Griechischen.

[S. 33] Z. 12. l: Ein Jeder.

S. 34 Z. 15 l: Anlegung.

[S. 34] Z. 21 [l:], imgl.

S. 35 u. 37 l: waisen.

S. 36 Z. 7 l: Rechnung führende.

[S. 36] Z. 15 l: armen.

S. 7 [= S. 38] st: beg l: bey Z 20 l: Besetzung.

HINWEISE ZUM E-BOOK

Der vorliegende Text ist eine vollständige, originalgetreue und von Druckfehlern bereinigte Abschrift des 1802 erschienenen Buches „Kurze Beschreibung der an der Elbe belegenen Stadt Altona nach ihrer Beschaffenheit am Schlusse des 18ten Jahrhunderts“ von Caspar S. Gähler. Das Original befindet sich in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg und trägt die Signatur HH 9101-3. Um eine bessere Gliederung des Textes zu erreichen, wurden die Absätze neu strukturiert. Außerdem wurden die Seitenangaben des Buches nachgetragen. Sowohl die Textverzierungen als auch die Mirbeck'sche Karte fehlen im E-Book.

Die vorgenannte Monographie erschien auch als Aufsatz unter dem Titel [Caspar S. GÄHLER]: Kurze Beschreibung der Stadt Altona nach ihrer Beschaffenheit am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, in: Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1802), S. 28-62.

Dr. Hajo Brandenburg (E-Mail: hajo.brandenburg@altonaer-museum.hamburg.de)
Hamburg, im Januar 2003